



**STADT ESSEN**

**Der Oberbürgermeister**

**Geschäftsbereich 2**

Finanzen

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

**Stadtkämmerer**

Gerhard Grabenkamp

Raum 16.38

Telefon +49 201 88 88200

Telefax +49 201 88 88210

E-Mail grabenkamp@essen.de

16 .05.2022

Stadt Essen · GB2 · 45121 Essen

An die Fraktionen und Gruppen  
im Rat der Stadt Essen

per Email

**Beantwortung von Anfragen aus den Sitzungen des Ausschusses für  
Digitalisierung, Wirtschaft, Beteiligungen und Tourismus vom 17.08.2021 und  
15.02.2022**

**Museum Folkwang 100**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende Antworten erhalten Sie auf verschiedene Anfragen im Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Beteiligung und Tourismus zum Thema „Dumpingpreise“ bei der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (EBE) im Bereich des gewerblichen Containergeschäfts.

Grundsätzlich kann zu dem Sachverhalt vorab folgendes mitgeteilt werden:

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden der EBE sind im Juni 2021 Gerüchte über Unregelmäßigkeiten im Bereich des Container-Dienstes zugetragen worden, die später als sog. „Harmuth-Offensive“ bezeichnet wurden. Der Aufsichtsratsvorsitzende wandte sich diesbezüglich an die Geschäftsführung der EBE und bat um Aufklärung. Daraufhin beauftragte die Geschäftsführung die Rechtsanwaltskanzlei Kümmerlein, Simon & Partner Rechtsanwälte mbB, Essen („Kümmerlein“), eine rechtliche Stellungnahme abzugeben.

Diese wurde dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2021 mündlich vorgestellt und die schriftliche Ausarbeitung vom 30. Juni 2021 im Anschluss daran übermittelt. Diese Stellungnahme erschien dem Aufsichtsrat zur vollständigen Aufklärung nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Aufsichtsratsvorsitzende die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („Luther“) mit der Durchführung einer internen Untersuchung, bei der insbesondere der Sachverhalt umfassend aufgeklärt werden sollte. Diese Untersuchung durch Luther dauerte mehrere Monate.

In der Aufsichtsratsitzung vom 28. Januar 2022 stellte Luther die wesentlichen Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag vor. Der schriftliche Untersuchungsbericht mit Datum vom 3. Februar 2022 wurde den Aufsichtsratsmitgliedern am selben Tag durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

Da die in der Angelegenheit beauftragten Rechtsanwaltskanzleien zur Bewertung möglicher Rechtsverstöße zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, wurden



info@essen.de  
www.essen.de

sämtliche Unterlagen der Staatsanwaltschaft Essen zur Verfügung gestellt. Der Sachverhalt ist daher noch nicht abschließend geklärt.

Seite 2

Zu den einzelnen Fragen der Fraktionen CDU und GRÜNE aus der Sitzung des ADWBT am 17. August 2021:

1. Inwieweit sind die in der Presseberichterstattung vom 02.08.2021 geschilderten Vorwürfe belegbar?

Siehe oben (grundsätzliche Ausführungen).

2. Welche internen Sicherungssysteme bestehen, um ein solches oder vergleichbares Handeln nach menschlichem Ermessen möglichst auszuschließen?

Die EBE verfügt bereits über Compliance-Strukturen und bekennt sich zum Essener Kodex für gute Unternehmensführung. Darüber hinaus existieren eigene Regelwerke mit klaren Vorgaben für Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Beschäftigte.

Die vom Aufsichtsrat beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat u. a. die Überprüfung der Geschäftsordnung der EBE – Geschäftsführung angeregt und einen Maßnahmenkatalog mit Handlungsempfehlungen zu den Bereichen „Internes Kontrollsystem (IKS)“ und „Compliance Management System (CMS)“ vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat wird sich hiermit in seinen nächsten Sitzungen intensiv befassen.

3. Ist ein finanzieller Schaden bei den Entsorgungsbetrieben Essen entstanden und wenn ja, in welchem Umfang?

Ein finanzieller Schaden kann erst ermittelt werden, wenn die rechtliche Beurteilung abgeschlossen ist.

4. Trifft es zu, dass mit dem Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung ein Auflösungsvertrag geschlossen und dabei auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diesen verzichtet wurde?

Mit dem Abteilungsleiter wurde ein Auflösungsvertrag geschlossen, der einen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen beinhaltet.

Zu den einzelnen Fragen der SPD-Fraktion aus der Sitzung des ADWBT am 17. August 2021:

1. Auf wessen Weisungen wurde die benannte „Harmuth-offensive“ seit dem Spätherbst 2020 vorangetrieben?

Der Sachverhalt ist noch nicht abschließend geklärt.

2. Waren der Mehrheitsgesellschafterin Stadt Essen mögliche Kaufabsichten der Firma Harmuth durch die EBE bzw. durch einen Dritten bekannt? Wenn ja, seit wann?

Konkrete Kaufabsichten an der Firma Harmuth durch die EBE oder einen Dritten sind der Stadt Essen nicht bekannt.

3. War die Mehrheitsgesellschafterin Stadt Essen über die benannte Harmuth Offensive" informiert?

Nein, der Vorgang wurde erst durch die Behandlung im Aufsichtsrat bekannt.

4. Trifft es zu, dass – obwohl seit Spätherbst 2020 bekannt – der benannte Abteilungsleiter das Unternehmen verlassen hat und die Entsorgungsbetriebe auf mögliche Ansprüche verzichtet hat?

Mit dem Abteilungsleiter wurde ein Auflösungsvertrag geschlossen, der einen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen beinhaltet.

5. Welchen Vorteil hätten bzw. haben die Entsorgungsbetriebe Essen bei der gezielten Unterbietung eines einzelnen Konkurrenten („Harmuth Offensive“) in Essen, wenngleich weitere Mitbewerber am Markt in Essen tätig sind?

Der Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung ist noch nicht abschließend geklärt.

6. Auf welcher Grundlage erfolgte die regelmäßige Weitergabe von Kunden- bzw. Angebotsdaten der Firma Remondis und wer hat diese veranlasst?

Die Weitergabe erfolgte auf der Grundlage des § 51 a GmbH-Gesetz (Auskunftsrecht der Gesellschafter) auf Anweisung der Geschäftsführung. Ob diese Regelung anwendbar war, ist noch nicht abschließend geklärt.

7. War die Mehrheitsgesellschafterin Stadt Essen über die regelmäßige Weitergabe der Kunden- und Angebotsdaten an die Firma Remondis informiert bzw. war dieses Vorgehen unter den Gesellschafter so abgestimmt?

Nein.

8. Welchen Vorteil haben die Entsorgungsbetriebe Essen durch die Weitergabe der Kunden-/Angebotsdaten?

Vorteile sind nicht bekannt.

9. Inwieweit sind die im Raum stehenden Handlungen insgesamt mit § 107 GO NW (Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung) zu vereinbaren und zu bewerten?

Sollten die festgestellten Sachverhalte strafrechtliche Relevanz haben, wäre dieses Vorgehen nicht mit § 107 GO NW zu vereinbaren. Eine Bewertung kann erst nach abschließender strafrechtlicher Beurteilung vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Fragen der LINKE-Fraktion aus der Sitzung des ADWBT am 17. August 2021 und 15. Februar 2022:

Seite 4

#### Die Verwaltung wird beauftragt

- einen Sachstandsbericht über Hinweise auf „Dumpingpreise“ bei den Entsorgungsbetrieben Essen (EBE) im Bereich des gewerblichen Containergeschäfts zu erstellen. Dazu werden die Geschäftsführer der EBE in die nächste Sitzung des ADWBT am 22. März 2022 eingeladen:

Siehe oben (grundsätzliche Ausführungen).

Dem Antrag der LINKE-Fraktion, die Geschäftsführer der EBE in Sitzung des ADWBT zwecks Berichterstattung einzuladen, kann nicht entsprochen werden, da diese nicht am Untersuchungsverfahren beteiligt waren.

- im Sinne der Transparenz den Mitgliedern des Rates der Stadt Essen das gesamte Gutachten der Anwälte über die Compliance-Untersuchung bei der EBE auszuhändigen sobald es vorliegt:

Ein Anspruch des Rates der Stadt bzw. einzelner Mitglieder auf Aushändigung des der Gesellschafterin Stadt Essen vorliegenden Rechtsgutachtens besteht nicht. Dennoch hat der Oberbürgermeister entschieden, einzelnen Ratsmitgliedern stattdessen **Einsichtnahme** in das umfangreiche Dokument zu gewähren. Dabei sollen aber die bei einem förmlichen Akteneinsichtsverfahren vorgesehenen Regelungen (z. B. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Essen) analog angewendet werden. Im Einzelnen bedeutet das:

- Das Einsichtsbegehren ist von einer Fraktion oder einer Gruppe schriftlich bzw. per E-Mail an den Oberbürgermeister zu richten.
  - Pro Fraktion bzw. Gruppe kann nur ein Ratsmitglied benannt werden.
  - Die Einsichtnahme kann nur in städtischen Diensträumen gewährt werden. Hierzu wird der Fachbereich 02-01 – Entsorgungswirtschaft und stadtinterne Steuerberatung – die Benannten einladen. Bei Rückfragen zur Organisation können Sie sich an den Fachbereichsleiter Michael Jung (E-Mail: [Michael.Jung@02-01.essen.de](mailto:Michael.Jung@02-01.essen.de); Telefon: 0201 - 8888250) wenden.
  - Die Mitnahme von Akten und die Anfertigung von Kopien, Fotoaufnahmen etc. sind nicht zulässig.
  - Die Dauer der Einsichtnahme ist auf die Dienstzeit begrenzt.
  - Da es sich um eine nicht öffentliche Unterlage handelt, ist selbstverständlich die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder zu beachten, sofern es sich um Informationen handelt, die dem Datenschutz unterliegen oder andere schutzwürdige Interessen berühren.
- darzulegen, ob im Rahmen des Gutachtens Verstöße gegen die Compliance-Regeln und mögliche Rechtsverletzungen im Sinne des Strafrechts erfolgt sind. Wenn ja, soll mitgeteilt werden, um welche Verstöße und möglichen Rechtsverletzungen es sich handelt und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen das Beteiligungsmanagement daraus zieht.




Der Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung ist noch nicht abschließend geklärt.

Seite 5

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihre Fragen soweit es derzeit möglich ist, beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stadtkämmerer Grabenkamp